

# Gemeinsam. Respektvoll. Erfolgreich.



## Schulordnung der Borwinschule

### Präambel

Die Schulordnung gilt für alle, die in der Borwinschule und der zugehörigen Schulumgebung (inkl. Freizeithaus, Pausenhöfe, Beratungshaus, Sporthallen und auch auf dem Gelände der „Werner-Lindemann-Grundschule“- kurz: Elisabethwiese) lernen, lehren oder anderweitig tätig sind. Ordnung, Ruhe und Toleranz unter Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern, Eltern und Gästen bilden die Grundlage für eine gute Arbeitsatmosphäre. Die von der Schulkonferenz in der Schulordnung beschlossenen Regeln müssen von allen beachtet und eingehalten werden. Ebenso sind alle verpflichtet, sich gegenseitig dazu anzuhalten.

Verstöße gegen die Schulordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (SG M-V §§ 60 und 60a) zur Folge haben.

### 1. Grundregeln

- 1.1 Wer an der Borwinschule lernt, arbeitet oder sich anderweitig beschäftigt, verhält sich so, dass kein anderer behindert, belästigt oder gefährdet wird.
- 1.2 Die Sachwerte sind im Interesse aller sorgfältig zu behandeln. Wer Schuleigentum zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, den angerichteten Schaden durch gemeinnützige Arbeit oder, falls möglich, durch Reparatur wiedergutzumachen. Bei mutwilliger Zerstörung ist der beschädigte Gegenstand zu ersetzen.
- 1.3 Keiner setzt seine Bedürfnisse auf Kosten anderer durch. Meinungsverschiedenheiten werden mit Worten und nicht mit körperlicher, sprachlicher oder seelischer Gewalt ausgetragen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Gäste begegnen sich offen, höflich und respektvoll.
- 1.4 Rauchen sowie die Einnahme anderer Suchtmittel sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 1.5 Das Mitbringen von Drogen, von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art, von Knallkörpern, von Folien- und Lackstiften sowie von Spraydosen ist grundsätzlich verboten.
- 1.6 Nicht erlaubt ist das Tragen von Symbolen oder Codes, die verschlüsselt oder offen eine volksverhetzende, menschenverachtende, fremdenfeindliche oder extremistische Orientierung ausdrücken.
- 1.7 Das Tragen von Kopfbedeckungen (Kapuzen, Basecaps o. Ä.) ist in Unterrichtsräumen untersagt (Ausnahmen: bei religiösen oder medizinischen Gründen).
- 1.8 Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern verhalten sich so, dass die Störung des Wohnumfeldes der Borwinschule auf ein unvermeidbares Mindestmaß begrenzt wird.

### 2. Unterrichtszeiten und Pausen

- 2.1 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler finden sich mindestens 5 Minuten vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum ein. Der Unterricht beginnt und endet in der Regel mit dem Klingelzeichen und darf nicht gestört werden.

Stunden- und Pausenzeiten:

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Offener Beginn	07.00-07.40 Uhr					
1. Block	07.40-09.10 Uhr					
Kleine Pause	09.10-09.40 Uhr					
2. Block	09.40-11.10 Uhr					
Mittagspause	11.10-12.00 Uhr					
3. Block	12.00-13.30 Uhr					
Kleine Pause	13.30-13.40 Uhr					
4. Block	13.40-15.10 Uhr					
Kleine Pause	15.10-15.20 Uhr					
5. Block	15.20-16.50 Uhr					
				Konferenzen		

- 2.2 Das Freizeithaus und das Hauptgebäude sind ab 7.00 Uhr geöffnet. Das Gebäude in der Elisabethwiese öffnet ab 7.30 Uhr für Schülerinnen und Schüler, die im ersten Block Unterricht haben.

- 2.3 Alle Schülerinnen und Schüler verlassen während der Frühstücks- und der Mittagspause (von 11.10 bis 11.50 Uhr) die Gebäude (Ausnahme: extreme Witterungsbedingungen, Ganztagsangebote und Mittagessen, siehe 2.5).
- 2.4 Das Verlassen des Schulgeländes ist in den Pausen lediglich zum Hauswechsel an den gekennzeichneten Fußgängerüberwegen oder ab Klasse 7 in Freistunden, in der Frühstücks- und der Mittagspause nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern gestattet.
- 2.5 Im Bereich der beiden Essenanbieter ist lediglich der Verzehr von warmen Tellermahlzeiten gestattet. Mitgebrachtes Essen muss auf dem Hof verzehrt werden. Der Müll Abfall wird dort in Behälter entsorgt, wo er entsteht. Der Zugang zur Ess-Klasse ist ausschließlich vom Schulhof über den Rampeneingang zu wählen. Nach erfolgreichem Kauf von Snacks ist das Schulgebäude über den gleichen Weg zu verlassen. Für den Zugang zum Essenanbieter im Kellergeschoss ist die Tür neben den Fahrradständern zu benutzen.
- 2.6 Ist die Lehrkraft mit Beginn der Unterrichtsstunde nicht im Unterrichtsraum, verbleibt die Klasse im Raum und die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher meldet sich nach 5 Minuten im Sekretariat.
- 2.7 Das laute Abspielen von Medien mit privaten Wiedergabegeräten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 2.8 Für ein gutes gemeinsames Miteinander in der Schulumgebung sollen sich alle Schülerinnen und Schüler in den Pausen oder Freistunden nicht in den angrenzenden Hauseingängen, Toreinfahrten, Gärten oder Hinterhöfen des Wohnviertels aufhalten.

### **3. Verhalten im Unterricht**

- 3.1 Der Unterricht findet in der Regel in den Unterrichtsräumen statt. In Ausnahmefällen können Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts auf dem Flur arbeiten lassen, wenn diese mit einem Blick aus dem Unterrichtsraum von der Lehrkraft beaufsichtigt werden können und wenn eine klare Trennung von anderen Schülerinnen und Schülern im Flur möglich ist.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verhalten sich so, dass der Lernprozess nicht gestört wird. Weisungen der Lehrkräfte ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 3.3 Es gehört zur Unterrichtsvorbereitung, die vollständigen Arbeitsmittel am Platz zu haben. Fehlende Arbeitsmittel werden im Schulplaner vermerkt.
- 3.4 Persönliche internetfähige Mobilgeräte sind im Unterricht ausgeschaltet in den Schultaschen aufzubewahren. Wenn die entsprechenden Aufbewahrungsschränke im Unterrichtsraum vorhanden sind, werden die Mobiltelefone dort abgelegt. Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen diese Regelung, kann das Gerät von der Lehrkraft eingezogen und von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Übergeben die Schülerinnen und Schüler das Gerät der Lehrkraft nicht, werden sie vom Unterricht des Tages suspendiert. In Ausnahmefällen werden internetfähige Mobilgeräte nach Festlegung klarer Regelungen zeitweise als Unterrichtsmittel ausschließlich in den Unterrichtsräumen genutzt. Das Arbeiten auf den Fluren mit persönlichen internetfähigen Mobilgeräten ist nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Geräte dürfen dabei nicht diskriminiert werden.  
Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 und der ILG-Klassen dürfen ihre mobilen Endgeräte nur auf den Schulhöfen anschalten und benutzen.
- 3.5 Bei Klassenarbeiten und Klausuren können nach Festlegung der Lehrkraft internetfähige Mobilgeräte ausgeschaltet auf dem Lehrertisch gesammelt werden. Ab Klasse 10 werden die Geräte grundsätzlich eingesammelt.
- 3.6 Im Unterricht wird nicht gegessen. Getränke dürfen nach Erlaubnis der Lehrkraft getrunken werden.

### **4. Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit**

- 4.1 Die Gebäude sind ständig geschlossen zu halten. An den Haupteingängen befinden sich Sprechanlagen zum Einlass außerhalb von Pausenzeiten.
- 4.2 Die Gebäude sind an den Wochentagen automatisch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und durchgängig an Wochenend- und Feiertagen sowie nach manueller Einschaltung alarmgesichert.
- 4.3 In Gefahrensituationen wird ein Signalton gegeben. Das Schulhaus ist unter Führung der Lehrkraft auf dem kürzesten Weg zu räumen. Sammelplatz bei Alarm im Hauptgebäude ist der Schulhof auf dem Gelände der Elisabethwiese und bei Alarm in der Elisabethwiese der Schulhof der Borwinschule.
- 4.4 Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände ist an den Fahrradständern möglich. Die Schule übernimmt keine Haftung. Auf dem Schulhof ist das Fahrradfahren verboten.
- 4.5 Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist für Sauberkeit zu sorgen. Jeglicher Müll wird in entsprechenden Abfallbehältern entsorgt.

- 4.6 Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Hausmeister zu melden. Der Schadensverursacher ist festzustellen. Außergewöhnliche Vorfälle sind unverzüglich der Aufsicht bzw. der Klassenleiterin/dem Klassenleiter zu melden.
- 4.7 Der Raumplan ist verbindlich. In jeder Klasse/jedem Kurs wird ein Ordnungsdienst festgelegt. Dieser ist in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes verantwortlich. (Sitzordnung wiederherstellen, Tafel wischen, Fußboden, Tische, Fensterbretter, Möbel und Heizungen papiersauber). Vom letzten Nutzer des Tages werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Tafel nass gewischt.
- 4.8 Die Fahrstühle werden nur durch mobilitätseingeschränkte Personen, ihre Begleitung oder von Lehrkräften und Mitarbeitern genutzt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 4.9 Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Aus hygienischen Gründen achten wir hier besonders auf Sauberkeit und Ordnung.
- 4.10 Jacken und Mäntel werden vor dem Unterricht abgelegt und wenn möglich, an Garderobenhaken aufbewahrt.

## **5. Leistungskontrollen, Zensuren und Hausaufgaben**

- 5.1 An der Borwinschule wird von den Lehrkräften ein digitales Klassenbuch geführt. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich über Noten, Fehlstunden und Hausaufgaben zu informieren.
- 5.2 Zu Beginn des Schuljahres wird den Schülerinnen und Schülern der Klassenarbeitsplan mit Terminen übergeben. Klassenarbeiten werden eine Woche vorher angekündigt. Die von der Lehrerkonferenz festgelegte Anzahl ist verbindlich. Schriftliche Lernkontrollen müssen ebenfalls angekündigt werden.
- 5.3 Alle Klassenarbeiten werden durch die Lehrkraft spätestens nach zwei Wochen (Klasse 11/12: drei Wochen) korrigiert mit Korrekturhinweisen und Angabe des Korrekturdatums an die Schüler und Schülerinnen zurückgegeben. Mit Unterschrift der Eltern und Angabe des Leistungsdurchschnittes (Arbeitsblatt im Schulplaner) werden alle Klassenarbeiten bis Klasse 10 von den Schülerinnen und Schülern in einer Mappe gesammelt.
- 5.4 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsermittlung unentschuldigt, so ist diese mit „ungenügend“ zu bewerten.
- 5.5 Die Fachlehrkräfte führen die Noten ständig in einem persönlichen Zensurenbuch und tragen sie spätestens eine Woche nach der Erteilung im digitalen Klassenbuch ein.
- 5.6 Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Schulplaner. Dieser dient der Information zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern. Die Eltern der 5. bis 7. Klassen unterschreiben den Planer einmal wöchentlich.
- 5.7 Die Hausaufgaben werden von der Lehrkraft in der Stunde erteilt und am selben Tag im digitalen Klassenbuch notiert. Schülerinnen und Schüler tragen die erteilten Hausaufgaben im Schulplaner ein und erledigen sie pünktlich und in guter Qualität.
- 5.8 Vergessene Hausaufgaben und Arbeitsmittel werden im Schulplaner notiert. Die entsprechende Statistik fließt in die Bewertung des Arbeitsverhaltens auf dem Zeugnis ein.

## **6. Unterrichtsversäumnisse von Schülerinnen und Schülern**

- 6.1 Bei der Erfassung der Fehlstunden oder -tage von Schülerinnen und Schülern sind Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit von grundlegender Bedeutung. Das Vermeiden von unentschuldigtem Fehlen durch Schülerinnen und Schüler ist ein wesentliches Ziel von Eltern und Lehrkräften.
- 6.2 Die Klassenleiterinnen und Klassenleiter bewerten die Fehlzeiten nach Berücksichtigung ärztlicher Atteste, telefonischer Meldungen, schriftlicher Entschuldigungsschreiben der Eltern oder volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie von Freistellungen oder Beurlaubungen als entschuldigt oder unentschuldigt und tragen diese Bewertung innerhalb von drei Schultagen in das digitale Klassenbuch ein. Sechs einzelne Fehlstunden ergeben einen Fehltag.
- 6.3 Zuspätkommende Schülerinnen und Schüler werden notiert. Im Wiederholungsfall ist das Verweigern des Einlasses in den Unterrichtsraum mit Aufgabenerteilung für den Aufenthalt im Flur möglich. Bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten wird eine unentschuldigte Fehlstunde angerechnet.
- 6.4 Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus triftigen Gründen die Schule während der Unterrichtszeit verlassen, hat er bzw. sie sich bei der Fachlehrkraft und im Schulsekretariat abzumelden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird das Einverständnis der Eltern eingeholt.
- 6.5 Bei Krankheit informieren die Eltern die Schule am ersten Tag bis 8.00 Uhr per Mail oder telefonisch (Anrufbeantworter) und am Ende der Krankheit schriftlich über das Fehlen der Kinder. Liegt der Entschuldigungszettel innerhalb der ersten drei Schultage nach Wiedererscheinen nicht vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- 6.6 Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter informiert die Eltern spätestens am zweiten Tag über unentschuldigtes Fehlen, wenn keine Krankmeldung durch die Eltern vorliegt.

- 6.7 Entschuldigungen der Eltern für das Fehlen der Kinder werden nur bei Krankheit anerkannt. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich bei Krankheit pro Semester für einen Tag selbst entschuldigen, für alle weiteren Tage muss zwingend eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Schule kann bei häufigen oder bei Hinweisen auf nicht korrekte Entschuldigungen ärztliche Atteste oder Bescheinigungen über Arztbesuche verlangen. Ärztliche Bestätigungen werden von den Eltern abgezeichnet. Planmäßige Arztbesuche werden möglichst auf die untermittelfreie Zeit oder in die Ferien gelegt.
- 6.8 Begründete Freistellungs- (stundenweise, kurzfristig, auf einzelne Fächer oder Schulveranstaltungen bezogen oder ähnliches) oder Beurlaubungsanträge (langfristig und den gesamten Schulbesuch betreffend) sind vorab von den Eltern schriftlich bei der Klassenleiterin bzw. bei dem Klassenleiter zu beantragen. Bei einer Dauer bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter. Über längere Zeiträume entscheiden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Klassenleiterin oder des Klassenleiters.
- 6.9 Schülerinnen und Schüler, die ihr Sportzeug vergessen haben, verbringen die Stunde grundsätzlich in der Sporthalle. Schülerinnen und Schüler mit einer Sportbefreiung verbringen die Sportstunde ebenfalls in der Sporthalle. Sie können dem Unterricht im ersten oder letzten Block des Unterrichtstages nach Absprache mit der Sportlehrkraft fernbleiben, wenn zusätzlich vorab zur Sportbefreiung (ärztliches Attest) eine schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.

Die Schulordnung endet mit Punkt 6.9, wurde am 04.07.2017 von der Schulkonferenz beschlossen und letztmalig am 04.11.2025 geändert.